

Zur ordnungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Herbeiführung von Umweltschädigungen vgl. auch:

- § 23 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz - NaturschutzVO - (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 11),
- § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 12). •
- §§ 14 und 15 der 4. DVO zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm - (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 13),
- § 21 der 5. DVO zum Landeskulturgesetz-Reinhal tung der Luft - (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 31),
- § 15 der 6. DVO zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte - (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 147).
- §§ 12-14 des Giftgesetzes (Reg.-Nr. 2.7.),
- §§ 11-13 des Atomenergiegesetzes (Reg.-Nr. 2.13.),
- §§ 28-30 des Berggesetzes (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 6).
- § 23 der BodennutzungsVO (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 114),
- § 10 der VO zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarie in der Ostsee (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 130),
- § 42 des Wassergesetzes (Reg.-Nr. 3.2.1. Ziff. 137).

Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wegen der Herbeiführung von Umweltschäden vgl. § 329 ZGB.

§ 192

Gemeingefahr

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt ist.

2. Abschnitt

Straftaten gegen

den Gesundheits- und Arbeitsschutz §

§ 193

Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Ge-

sundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

Hinweis: Vgl. den hier mit Ausnahme seiner Präambel abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 13. 9. 1978 zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes-1 PrB 1 - 112-2/78-(NJ 1978 H. 10 S. 448):

Mit dem Ziel der Sicherung der Einheitlichkeit und der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung bei der Anwendung insbesondere der §§ 185, 188, 193 StGB wird gemäß dem Auftrag des Plenums des Obersten Gerichts vom 1. Juni 1978 folgender Beschluß erlassen:

1. Die persönliche Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, die Wahrung von Ordnung und Disziplin ist eine entscheidende Voraussetzung für die Vermeidung von Arbeitsunfällen und Bränden sowie für einen störungsfreien Betrieb. Erforderlich ist die eindeutige Festlegung einer klaren Verantwortung, der Verantwortungsbereiche, der Pflichten und Rechte, angefangen vom Leiter des Betriebes bis hin zu jedem Werk tätigen ohne Leitungsfunktion. Die Gerichte müssen durch die Rechtsprechung und die vorbeugende Tätigkeit zur Durchsetzung dieses Erfordernisses beitragen.

2. Soweit in Rechtsnormen dem Betrieb Pflichten zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auferlegt sind, haben diese der Betriebsleiter für den gesamten Betrieb und die leitenden Mitarbeiter für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich zu erfüllen.

3. Betriebsleiter im Sinne der Rechtsnormen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind - unabhängig von ihrer Dienstbezeichnung - die Leiter aller